



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Grundsätze
für die Förderung von Internetangeboten für Kinder
„Ein Netz für Kinder“
in der Fassung vom 22. Februar 2011

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Förderung

1. Förderziele und Rechtsgrundlagen
2. Art und Umfang der Förderung
3. Eigener Anteil
4. Bemessungsgrundlage und anererkennungsfähige Ausgaben
5. Antragstellung
6. Auswahlverfahren
7. Vergabekommission
8. Förderentscheidung
9. Kommerzielle Verwertung des Internetangebotes

II. Evaluierung

III. Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die Initiative „Ein Netz für Kinder“ verfolgt das Ziel, einen sicheren Surfraum für Kinder mit vielfältigen, altersgerechten Internetangeboten zu schaffen. Sie ist aus einer Partnerschaft von Unternehmen und Anstalten aus den Bereichen Telekommunikation, Telemedien und Rundfunk, staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen des Jugendmedienschutzes sowie des Bundes und der Länder entstanden. Die Initiative steht auf zwei Säulen: Die erste Säule des Projekts besteht aus einer Positivliste von für Kinder unbedenklichen Angeboten, die von den Unternehmen getragen wird. Die zweite Säule bildet die Förderung von für Kinder besonders geeigneten Internetangeboten. Die Partner kooperieren vertrauensvoll im Sinne dieser Präambel.

Die Bedingungen der Förderung werden in nachfolgenden Grundsätzen geregelt.

I. Förderung

1. Förderziele und Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Förderung von Internetangeboten für Kinder in der Bundesrepublik Deutschland durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Die Förderung dient dem Ziel, Anzahl, Qualität und Auffindbarkeit von Internetangeboten im deutschsprachigen Raum, die für Kinder insbesondere im Alter von sechs bis zwölf Jahren besonders geeignet sind und die die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern, zu erhöhen. Damit die geförderten Internetangebote möglichst optimal zugänglich sind und auch von Kindern mit Behinderungen oder Einschränkungen genutzt werden können, wird eine möglichst barrierearme Gestaltung der Angebote angestrebt. Besonders geeignet sind insbesondere Angebote, die auf die kognitiven und sozialen Fähigkeiten von Kindern eingehen und in altersgerechter Weise zur Entwicklung dieser Fähigkeiten beitragen. Zu den förderungswürdigen Angeboten zählen Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsangebote, Angebote zur Förderung der Medienkompetenz und altersgerechte Plattformen, die die Kommunikation, Interaktion und Selbstdarstellung von Kindern ermöglichen und dabei ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten. Sonstige Projekte können gefördert werden, wenn sie der Erreichung des Förderungsziels nach Satz 2 unmit-

telbar dienen. Ein Angebot oder Projekt darf insbesondere nicht gefördert werden, wenn das Angebot oder Projekt gegen Gesetze verstößt oder aus sonstigen Gründen für Kinder nicht unbedenklich ist. Bei der Förderentscheidung ist der Grundsatz der staatlichen Neutralität zu berücksichtigen (u.a. sind aus diesem Grund parteinahe Antragsteller von einer Förderung ausgeschlossen). Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1. Gefördert werden qualitativ hochwertige, für Kinder besonders geeignete Internetangebote, die die Entwicklung von Kindern in Deutschland zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützen, sowie sonstige Projekte, die der Erreichung des Förderziels unmittelbar dienen. Die Angebote müssen auf Nachhaltigkeit angelegt und von überregionaler Bedeutung sein.
- 2.2. Zuwendungen für ein bestimmtes Projekt werden als Projektförderung für bis zu drei Jahre gewährt.
- 2.3. Der Adressat der Förderung darf innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr als 200.000 Euro Förderung aus staatlichen Mitteln (de Minimis Beihilfen) erhalten.
- 2.4. Der Bund beteiligt sich nur insoweit an der Finanzierung als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung).
- 2.5. Die Förderungen sollen 50 vom Hundert der in der Vorkalkulation veranschlagten, anererkennungsfähigen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen.
- 2.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten neben diesen Grundsätzen die Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 BHO.

3. Eigener Anteil

- 3.1. Der eigene Anteil der anerkannten Projektkosten kann durch eigene oder fremde Mittel erbracht werden.

3.2. Eigenleistungen sind Eigenmitteln gleichgestellt. Eigenleistungen sind Leistungen, die der Anbieter als kreativer Programmierer, Autor, Redakteur oder als sonstige Person, die erheblich an der Erstellung und dem Betrieb des Internetangebots oder an der Durchführung des Projekts beteiligt ist, erbringt.

3.3. Höchstens 85 Prozent der anerkannten Projektkosten dürfen aus öffentlichen Geldern finanziert werden.

4. Bemessungsgrundlage und anererkennungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projekts erforderlich sind.

4.1. Anerkennungsfähige Ausgaben

Zu den anererkennungsfähigen Ausgaben zählen Herstellungs- und Unterhaltungskosten sowie pauschalisierte Handlungskosten.

4.1.1. Herstellungs- und Unterhaltungskosten

Zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten eines Internetprojektes oder sonstigen Projektes gehören insbesondere:

- eigene Personalausgaben
 - Eigene Honorare werden im Regelfall bis zu einer Höhe von 30 € pro Stunde anerkannt.
 - Beschäftigte des Zuwendungsempfängers dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete.
- Fremdleistungen
 - marktübliche Honorare
- vorhabensspezifische Geräte, Ausrüstungen oder Software, die ausschließlich durch das Projekt veranlasst sind
- Miete für ausschließlich für das Projekt genutzte Räume
- Serverkosten
- Kosten für Webpace
- durch das Projekt veranlasste Reise- und Fahrtkosten im Rahmen der Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts
- Mittel zur Durchführung von Tagungen und Workshops
- angemessene Marketingmaßnahmen

4.1.2. **Verwaltungskostenpauschale**

Verwaltungskosten werden pauschal in Höhe bis zu 7,5 % der anererkennungsfähigen Herstellungskosten anerkannt. Verwaltungskosten sind:

- allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibutensilien, Kopierkosten, Druckerpatronen etc.)
- Post-, Telefon- und Internetanschlussgebühren
- anteilige Mietkosten für Räume des Antragstellers, die für die Durchführung des Projektes mit genutzt werden
- anteilige Personalkosten, die nicht direkt der Herstellung dienen, wie bspw. anteilige Verwaltungskosten oder Kosten für Reinigung der Arbeitsräume

4.2. **Nicht anererkennungsfähige Ausgaben**

Nicht anererkennungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Versicherungen
- Rechtsberatungskosten
- Finanzierungskosten wie z.B. Zinsen und Bankspesen für Kredite
- Reise- und Transportkosten, die nicht direkt der Herstellung des Angebots dienen

5. **Antragstellung**

5.1. Antragsberechtigt für eine Förderung ist der Anbieter eines Internetangebotes oder Projekts. Der Anbieter muss seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland oder in einem anderen Staat der Europäischen Union haben.

5.2. Der Antrag muss das Erreichen des Förderziels sowie die Einhaltung der Förderbedingungen in dem im Antragsformular geforderten Umfang darlegen (Antragsformular sowie Hinweise zur Antragstellung stehen unter www.ein-netz-fuer-kinder.de zum Download bereit). Eine Bewilligung ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Der Antragsteller kann einen formlosen und begründeten Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen. Über diesen entscheidet die Geschäftsstelle „Ein Netz für Kinder“ im Einvernehmen mit dem BKM nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.3. Die Anträge sind bei der Geschäftsstelle der Vergabekommission, Geschäftsstelle „Ein Netz für Kinder“, Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin, einnetzfürkinder@ffa.de einzureichen.

- 5.4. Um festzustellen, ob das geplante Projekt mit den Rahmenbedingungen der Förderung übereinstimmt, ist ein Beratungsbespräch mit der Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor dem nächsten Einsendetermin obligatorisch.
- 5.5. Nicht berücksichtigte Vorhaben können erneut eingereicht werden, wenn sie wesentlich verändert wurden oder wenn formale Gründe maßgebend waren, die nachträglich weggefallen sind.

6. Auswahlverfahren

- 6.1. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben obliegt der Vergabekommission. Die Anträge werden von der Geschäftsstelle der Vergabekommission oder durch von ihr oder der Vergabekommission bestimmte externe Gutachter vorgeprüft. Die Geschäftsstelle teilt der Vergabekommission das Ergebnis der Vorprüfung mit. Die Vergabekommission kann auch solche Vorhaben mit einbeziehen, die von der Geschäftsstelle nicht befürwortet wurden.
- 6.2. Projekte können nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der Förderfähigkeit erfüllt sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Förderanträge, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen oder die notwendigen Erklärungen und Auskünfte des Antragstellers nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
- 6.3. Bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben werden neben den vorrangigen inhaltlich-qualitativen Kriterien, wie dem Beitrag zur Erreichung der Förderziele, unter anderem die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens 3 Jahren, die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistung, die zu erwartende Nutzung des Internetangebotes und die Erreichbarkeit der Zielgruppe berücksichtigt. Von besonderer Bedeutung ist der Nachweis der Vernetzung mit anderen von für Kinder besonders geeigneten Internetangeboten.
- 6.4. Vorrangig sollen insbesondere Internetangebote von kleineren und mittleren Anbietern aus dem nicht-öffentlichen Bereich gefördert werden.

7. Vergabekommission

- 7.1. Die Vergabekommission wählt die zu fördernden Projekte aus und schlägt sie dem BKM zu Förderung vor. Die Vergabekommission kann bei der Auswahl der zu fördernden Internetangebote und Projekte eine Kinderjury einbeziehen.

- 7.2. Die Vergabekommission besteht aus 10 Mitgliedern, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik und Internetnutzung von Kindern erfahren sein sollen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt und sind an Weisungen nicht gebunden.
- 7.3. Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7.4. Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse erfordern eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.5. Die Mitglieder der Vergabekommission und ihre Stellvertretungen werden von den nachfolgenden Organisationen oder Gruppen benannt:
- zwei Mitglieder, benannt vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
 - zwei Mitglieder, benannt von der für Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde
 - ein Mitglied, benannt von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
 - ein Mitglied, benannt von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
 - ein Mitglied, benannt von der von der Europäischen Union im Rahmen des Safer Internet Programm und dessen Nachfolgeprogrammen geförderte Sensibilisierungszentrum (awareness raising node)
 - ein Mitglied, benannt vom Sitzland der Geschäftsstelle nach 7.6.
 - zwei Mitglieder benannt vom fragFINN e.V.
- 7.6. Die Vergabekommission wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle verfügt über eine ausreichende Zahl von hauptamtlichen Mitarbeitern, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik sachkundig sein und über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen müssen. Mindestens ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle muss zudem in Fragen der Vergabe von Fördermitteln sachverständig sein.

8. Förderentscheidung

- 8.1. Die Förderentscheidungen werden auf Vorschlag der Vergabekommission vom BKM in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

8.2. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

8.3. Die Zuwendungen werden vom Bund gewährt. Der Förderbescheid kann mit Auflagen verbunden werden. Grundlage des Förderverfahrens sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

9. Kommerzielle Verwertung des Internetangebotes

Ein förderungsfähiges Internetangebot darf in den ersten 12 Monaten des Förderzeitraums grundsätzlich nicht kommerziell verwertet werden. Nach Ablauf von 12 Monaten oder unter Angabe von besonderen Gründen darf eine kommerzielle Verwertung zur langfristigen Sicherung der Finanzierung des Angebots erfolgen. Kommerzielle Kommunikation muss altersgerecht sein und die besonderen Fähigkeiten und Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen.

Sofern die kommerzielle Verwertung durch Werbung oder Verkauf in Online-Shops erfolgt, gelten folgende Regeln:

Grundlegend gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Werbung darf Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, noch die Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Vertrauen in bestimmte Personen wie Eltern und Lehrer ausnutzen.

Insbesondere dürfen keine direkten Kaufappelle an Kinder und Jugendliche enthalten sein und Kinder und Jugendliche dürfen nicht unmittelbar aufgefordert werden, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf von Waren bzw. Dienstleistungen zu bewegen.

Online-Werbung ist eindeutig als solche für Kinder erkennbar darzustellen. Werbeanzeigen müssen sich deutlich vom Layout der Website abheben und sind durchgängig mit dem gut lesbaren Schriftzug „Werbung“ zu kennzeichnen.

Die Werbung ist deutlich vom redaktionellen Inhalt der Seite zu trennen, z.B. über farbliche Abgrenzung und Platzierung. Platzierung von Werbeanzeigen im redaktionellen Umfeld, insbesondere content-integrierte Werbeformen, sind zu vermeiden.

Eine feste Platzierung, möglichst außerhalb des Contentbereichs, bietet Kindern eine zuverlässige Orientierung.

Werbung für Alkohol, Tabak, Arzneimittel und Erotik sind untersagt.

Werbung darf weder den redaktionellen Inhalt der Seite verdecken noch die Navigation auf der Seite behindern.

Die gleichen Regeln gelten für Sponsoring. Bei Sponsorenlinks ist sicherzustellen, dass sie ausschließlich zu für Kinder unbedenklichen Seiten führen.

Product-Placement ist untersagt.

Im Falle von Shops, in denen Waren und Dienstleistungen zum Kauf angeboten werden, gilt weiterhin:

- Es ist eine Seite zwischen Inhalt und Shop zu schalten, die den Kindern und Jugendlichen deutlich anzeigt, dass sie jetzt in den Shop wechseln und sie sind um eine Bestätigung zu bitten, dass sie in den Shop wechseln wollen.
- Es ist eine unterschiedliche Gestaltung von redaktionellem Inhalt der Seite und Shop durch Farbgestaltung und Sprache vorzunehmen.
- Es ist den Kindern und Jugendlichen deutlich zu kommunizieren, dass hinter dem Shop eine Verkaufsabsicht steht, welche Waren und Dienstleistungen angeboten werden und wer der/die Verkäufer ist/sind und dass nur Eltern Bestellungen und Kaufverträge abschließen dürfen.
- Die im Shop angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen dürfen nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.

II. Evaluierung

1. Der Bund lässt die geförderten Projekte evaluieren werden. Über Art und Umfang der Evaluierung entscheidet BKM.
2. Zur Gewährleistung der Evaluierung der geförderten Angebote und Projekte sollen diese nach wissenschaftlich anerkannten, systematisch-methodischen Stan-

dards konzipiert und zumindest prozessevaluiert werden und sich insbesondere an folgenden Prüfkriterien orientieren:

- Zielbestimmung
- Zielgruppe
- ausgewählte Maßnahmen zur Zielerreichung
- Indikatoren zur Messung der Zielerreichung (Wirkungskontrolle)
- Wirtschaftlichkeitskontrolle

III. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze gelten ab 01. Dezember 2007, zuletzt geändert am 22. Februar 2011.